Namslauer Kreisblatt.

No. 53. **1884.**

Mittwoch, den 24. Dezember.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 491] Namslau, den 22. December 1884.

Des Neujahrsfestes wegen findet die Ausgabe des nächsten Kreisblattes bereits **Mittwoch den 31. Dezember** statt.

Die Gemeindeboten sind hiernach zu instruiren.

No. 492] Namslau, den 22. December 1884

Betrifft Gewerbesteuer-Veranlagung der Handwerker.

Es ist neuerdings zur Kenntniß gelangt, daß häufig Handwerker in ländlichen Ortschaften ihr Gewerbe in steuerpflichtigem Umfange betreiben, ohne dasselbe zur Gewerbesteuer angemeldet zu haben.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich deshalb, ein Verzeichniß über **sämmtliche** in ihren Bezirken wohnhafte Handwerker nach folgendem Muster:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden.	Angabe des Handwerks.	Besteuerungsmerkmale. (Zahl der Gehülfen und Lehrlinge und Angabe darüber, ob ein Waarenlager vorhanden ist oder ob der Waarenvorrath auf den Wochenmärkten feilgehalten wird).

aufzustellen und bis zum 8. **Januar a. f.** einzureichen.

Welche einzelne Gewerbetreibende in die Klasse der Handwerker (H) gehören, ergiebt sich aus dem nachstehenden Verzeichniß; wegen der Besteuerungs-Merkmale sind die unten abgedruckten §§ 54—61 der ministeriellen Anweisung vom 20. Mai 1876 maßgebend.

Hierbei wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und andere Handwerker, deren Gewerbebetrieb seiner Natur nach nur während eines Theiles des Jahres ausgeübt werden kann, sich durch die Abmeldung des Gewerbebetriebes für die Zeit des Ruhens von der Steuer nicht befreien können, sondern die Steuerpflicht erst mit der gänzlichen Einstellung des Betriebes aufhört.

Die genannten Behörden haben die Gewerbetreibenden bei Anbringung der Abmeldungen hiernach zu belehren.

Verzeichniß

solcher Gewerbetreibenden, welche zur Gewerbesteuer in Klasse H. zu veranlagen sind.

Anstreicher.
Appreteure.
Bleicher (nicht Wachsbleicher.)
Blattbinder.
Bohrermacher.
Böttcher aller Art.
Brillenmacher.
Brunnenmacher.
Buchdrucker und Steindrucker (sofern sie nicht Waaren auf den Kauf fertigen).
Buchbinder.
Büchsenmacher.
Bürstenbinder.
Cigarrenmacher.
Dach- und Schieferdecker.
Dammsetzer.
Darmsaitenspinner.
Drahtzieher.
Drechsler in Holz, Horn 2c.
Färber.
Feilenhauer.
Formenstecher.
Friseure.
Futteralmacher.
Gelbgießer.
Gerber aller Art.
Glaser.
Goldschmiede.
Goldschläger.
Graveure.
Grützmacher (sofern sie nicht zu den Müllern gehören).
Glockengießer.
Gürtler.
Handschuhmacher.
Holzarbeiter.
Holzschuhmacher.
Hechelmacher.
Hutmacher.
Kammmacher.
Kattundrucker.
Klempner.
Knopfmacher.
Korbmacher.
Kürschner.
Lederzurichter.
Lohmüller.
Lackirer.
Mangler.
Maschinenbauer.
Mühlenbauer.
Maurer.
Mechaniker.
Metallgießer.
Möbelpolirer.
Mollenhauer.
Mützenmacher.
Müller (soweit sie nicht in Klasse A. I. und A. II. zu veranlagen sind).
Nadler.
Optiker.
Orgelbauer.
Pantinenmacher.
Pantoffelmacher.
Pappmacher.
Pappsachenmacher.
Perrückenmacher.
Petschierstecher.
Pfropfenschneider.
Posamentirer.
Riemer.
Röhrmacher.
Sattler.
Schmiede aller Art und in allen Metallen.
Schlosser.
Schiffbauer.
Schleifer.

Schneider (auch wenn sie das Material den Kunden liefern).	Spitzenmacher.	Spinnhalter.	Tuchscheerer.	Walker.
Schornsteinfeger.	Sporer.	Tabakspinner (in der Regel auf Bestellung arbeitend).	Uhrmacher.	Zimmerleute.
Schuhmacher.	Steinmetzen.	Täschner.	Verfertiger musikalischer Instrumente.	Zinngießer.
Schwerdtfeger.	Steinschleifer.	Tapezierer.	Vergolder.	Zwirnmacher.
Seiler.	Steinsetzer.	Tischler.	Weber } aller Art, einschließlich Bandmacher.	
Siebmacher.	Stellmacher.	Töpfer.	Wirker } aller Art, einschließlich Bandmacher.	
	Stubenmaler.			
	Stuhlmacher.			

Klasse H.

Handwerkssteuer.

§ 54.

Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegen:

I. Handwerker, welche entweder
1. auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren halten oder
2. ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge betreiben.

§ 55.

Die Bedingung zu I., 1. trifft zu bei denjenigen

a) welche Waaren, außer auf Jahrmärkten, in einem offenen Lager oder Laden zum Verkauf vorräthig halten;
b) desgleichen bei denjenigen, welche den Waarenvorrath in ihrer Wohnung feilbieten und zum Kauf durch Schaustellung einladen;
c) desgleichen bei denjenigen, welche die Waaren regelmäßig auf den wöchentlich mindestens einmal wiederkehrenden Wochenmärkten feilhalten.

§ 56.

Die Bedingung zu I., 2. trifft zu, wenn mindestens zwei erwachsene Gehülfen, oder ein erwachsener Gehülfe und zwei Lehrlinge, oder drei Lehrlinge ohne erwachsene Gehülfen gehalten werden. Ob die Gehülfen und Lehrlinge dem männlichen oder dem weiblichen Geschlechte angehören, macht hierbei keinen Unterschied.

Als erwachsene Gehülfen werden im Fall des Zweifels Personen im Alter über 15 Jahre angesehen, wenn dieselben nicht wirklich noch Lehrlinge sind.

Personen, welche zu Arbeiten angenommen sind, die eine technische Fertigkeit, wenn auch in geringem Grade erfordern, z. B. bei Lohgerbern das Einlegen der Häute in die Gruben, bei Handschuhmachern das Nähen der zugeschnittenen Handschuhe, bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettschneiden, gelten als Gehülfen; nicht aber solche Personen, deren Arbeit bloße Körperkraft ohne vorherige Uebung und ohne Rücksicht auf das besondere Gewerbe, zu welchem sie dienen soll, erfordert, z. B. Zutragen von Wasser, Drehen einer Kurbel und dergl.

§ 57.

a) Bei Wittwen von Handwerkern wird der zur Fortführung des Gewerbes angenommene Werkführer als Gehülfe **nicht** mitgezählt.
Desgleichen bleibt außer Betracht
b) die Hülfe weiblicher Hausgenossen, und
c) die Hülfe eigener Kinder (Söhne) im Alter unter 15 Jahren.

§ 58.

Wegen der Bewilligung der Steuerfreiheit für Handwerker, die nur einen geringen Waarenvorrath in offenem Laden oder auf dem Wochenmarkte feilhalten, und nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe nicht wohl in anderer Weise betreiben können, wird auf die besonderen Bestimmungen in dem Cirkularerlaß vom 8. December 1861 verwiesen. Für diejenigen Handwerker, denen hiernach Steuerfreiheit bewilligt ist, kommt bei Berechnung des Steuersolls der Klasse H. ein Mittelsatz nicht in Ansatz.

Welchen Handwerkern für das nächste Steuerjahr die Befreiung zu bewilligen, muß vor Aufstellung der Rolle feststehen.

§ 59.

Der Besteuerung in Klasse H. unterliegen:

II. Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf mehr als vier Stühlen betreiben. Dies findet gleichmäßig auf Seidenweber und Tuchmacher Anwendung, auch wenn sie für eigene Rechnung arbeiten und zum Verkauf fertig gestellte Waaren selbst absetzen, sofern sie das Gewerbe nicht fabrikmäßig betreiben, in welchem Falle Besteuerung in einer der Handelssteuerklassen eintritt.

Ob die Stühle mit Lehrlingen oder erwachsenen Gehülfen besetzt sind, macht keinen Unterschied.

Die Weberei und Wirkerei, sofern sie auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird, und nur selbstverfertigte, keine zugekauften Waaren, ohne Haltung eines offenen Ladens verkauft werden, ist steuerfrei.

§ 60.

Der Besteuerung in Klasse H. sind weiter unterworfen:

III. Müller, sofern sie nicht in die Handelssteuerklassen gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Gehülfen oder Lehrlinge halten und in welcher Zahl.

§ 61.

Ein Verzeichniß solcher Gewerbetreibenden, welche als Handwerker in Klasse H. zu veranlagen sind, ist beigefügt. Diejenigen in demselben benannten Gewerbe, bei denen die Verfertigung von Waaren auf den Kauf überwiegt, werden, wenn sie fabrikmäßig betrieben werden, zur Handelssteuer herangezogen (z. B. Goldschmiede, Maschinenbauer u. dergl.)

No. 493] Breslau, den 20. Oktober 1884.

Polizei-Verordnung

betreffend die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Jede Hebamme steht unter Aufsicht des Kreis- bezw. Stadt-Physikus des Kreises, in welchem sie wohnt, und hat sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit bei demselben unter Vorzeigung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthschaften, des Tagebuches und des Lehrbuches persönlich zu melden, auch ihre etwaige Wohnungsveränderung ihm anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches richten und über ihre Thätigkeit ein Tagebuch führen, welches sie im Monat Januar jeden Jahres dem Kreis-Physikus zur Einsicht einzureichen hat.

In das Tagebuch hat die Hebamme jede von ihr gehobene Geburt einzutragen und zwar nach dem im Hebammen-Lehrbuch vorgeschriebenen Schema.

§ 3. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreis-Physikus zu unterziehen und bei Nichtbestehen derselben der Aufforderung des Kreisphysikus, die Prüfung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu wiederholen, Folge zu leisten. Bei Gelegenheit der Prüfung hat die Hebamme auch ihre Instrumente und Desinfectionsmittel sowie das Tagebuch und das Lehrbuch vorzuzeigen.

Sollte die Hebamme aus dringenden Gründen verhindert sein, zur Prüfung zu erscheinen, so hat sie dies durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen.

§ 4. **Die Hebamme muß jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebährenden oder Wöchnerin und jeden Fall von eitriger Augenentzündung der Neugeborenen ohne Verzug dem Kreis-Physikus schriftlich oder mündlich anzeigen.**

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. von Seydewitz.

Namslau, den 22. December 1884.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Magisträte und Gemeindevorstände des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, auf diese Polizei-Verordnung die in ihren Bezirken domicilirenden Hebammen aufmerksam zu machen.

No. 394] Namslau, den 22. Dezember 1384.

Betrifft die Körung von Privat-Beschälern.

In Gemäßheit der §§ 1 und 2 der Kör-Ordnung vom 8. Dezbr. 1856 (Amtsbl. pro 1857 Seite 2) fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1885 Hengste als Beschäler gegen ein Deckgeld von weniger als 15 Mark oder eine diesem Geldbetrage gleichkommende Entschädigung in Naturalien aufzustellen beabsichtigen, hierdurch auf, dieselben zur Besichtigung und event. Körung auf **Sonnabend den 16. Januar 1885 Vormittags 11 Uhr** dem Kreis-Schau-Amt vor Grimms Hotel hierselbst vorzuführen, mir aber **spätestens bis zum 9. Januar** die vorzustellenden Hengste anzumelden, damit noch rechtzeitig die Kommission zusammen berufen werden kann.

Der Anmeldung ist ein folgende Rubriken enthaltendes National der Hengste beizufügen 1. Namen des Besitzers, 2. Namen, Farbe und Abzeichen des Hengstes, 3. Alter, 4. Größe, 5. Ursprung, 6. Deckgeld, 7. Stationsort und 8. etwaige Bemerkungen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises haben dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

No. 495] Namslau, den 18. Dezember 1884.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privat-Flüsse und des § 74 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 und unter Bezugnahme auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. August d. J. in den Nummern 35, 36 und 37 des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu

Breslau, 34, 35 und 36 des diesjährigen Namslauer Kreisblattes und 67, 68 und 69 des diesjährigen Namslauer Stadtblattes wird hierdurch dem Brauereibesitzer A. Haselbach hierselbst, nachdem gegen die beabsichtigte Bewässerungsanlage Widersprüche oder Entschädigungsansprüche nicht erhoben worden sind, die Erlaubniß ertheilt, nach Maßgabe der beigebrachten Zeichnungen und Beschreibungen die auf seinem Ziegelei-Grundstück in der hiesigen polnischen Vorstadt sub Hypoth.-No. 1 am Walkewege belegenen ausgebeuteten Lehmgruben zu Wiesen einzurichten und den Winter über aus dem vorbeifließenden Abzugsgraben des sogenannten „Röhrteiches" zu bewässern.

Alle Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche bezüglich dieser Anlage sind, soweit es sich um das zu verwendende Wasser bezw. die zu erwartende Senkung des Wasserstandes handelt, erloschen und werden hiermit präkludirt.

Gegen diesen Präklusionsbescheid ist das Restitutionsgesuch zulässig. Dasselbe ist innerhalb zwei Wochen bei uns anzubringen.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Namslau. Klör.

No. 496] Namslau, den 22. December 1884.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau ist der Königliche Kreis-Schulinspector Herr Fengler auf seinen Antrag von der Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Bankwitz und Schwirz entbunden und dieses Amt dem Hilfsseelsorger Herrn Schauder in Bankwitz übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 497] Namslau, den 23. December 1884.

Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Bromberg vom 1. December cr. ist die Unbrauchbarmachung aller vorfindlichen Exemplare des unter dem Titel

„Liberale Wahlzeitung für den Stadt- und Landkreis Bromberg"

veröffentlichten Flugblatts wegen Beleidigungen von Verwaltungsbehörden angeordnet worden, was ich hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises bringe.

No. 498] Namslau, den 22. December 1884.

Die Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises ersuche ich, mir **bestimmt bis zum 31. d. Mts.** die Nachweisung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen einzureichen.

Aus den Nachweisungen muß die Zahl der direct aus der Haft in Zugang gekommenen, sowie die Zahl der bereits in anderen Bezirken unter Controle gestandenen, von dort in Folge Wohnungswechsel in Zugang gekommenen, vorläufig entlassenen Strafgefangenen ersichtlich sein.

Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

No. 499] Namslau, den 22. December 1884.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises ersuche ich, mir bestimmt bis zum 8. **Januar kut.** eine nach Maßgabe des im Kreisblatt pro 1876 Seite 432 abgedruckten Schemas aufzustellende Nachweisung über das Resultat der im Jahre 1884 in ihren Bezirken stattgefundenen mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches einzureichen.

Bezüglich der als finnig befundenen Schweine ist anzugeben, in welcher Weise in jedem einzelnen Falle das bezügliche Fleisch verwendet worden ist. (cfr. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin vom 2. Februar 1876 — von mir unterm 24. März 1876 auf Seite 97 und 98 veröffentlicht.)

Nr. 500] Namslau, den 22. December 1884.

Die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, mir **bestimmt bis zum 22. Januar kut.** die bei den Revisionen der Maaße und Gewichte pro 1884 über vorgefundene Unregelmäßigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, event. Negativ-Anzeigen einzureichen.

Hierbei weise ich auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 4. März und 17. Juli 1882 (Kreisbl. 1882 S. 96 und 299) ergebenst hin.

No. 501[Namslau, den 22. December 1884.

Die Quittungsbogen über eingezahlte Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung sind nunmehr in der Opitz'schen Buchdrucker hierselbst vorräthig

Für die Gemeinde-Krankenversicherung: Der Kreis-Ausschuß. J. V.: Langner.

No. 502] Namslau, den 22. December 1884.

Der Amtsvorsteher Herr Hauptmann a. D. von Prittwitz-Gaffron in Droschkau ist zurückgekehrt und hat die Führung der Amtsgeschäfte wieder übernommen

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. V.: Langner.

No. 503] Namslau, den 22. December 1884.

Während der vierzehntägigen Abwesenheit des Amtsvorstehers Herrn Rittmeisters a. D. von Busse in Polnisch-Marchwitz wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Erbscholtiseibesitzer Babatz in Polnisch-Marchwitz die Geschäfte des Amtsbezirks Polnisch-Marchwitz führen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. V.: Langner.

No. 504] Namslau, den 22. Dezember 1884.

Vereidet bezw. verpflichtet:

1. der Freisteller Franz Glatz in Johannsdorf als Schöffe für die Gemeinden Johannsdorf und Friedrichsberg;
2. der Freisteller Carl Sowart zu Paulsdorf als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Paulsdorf;
3. der Freisteller Carl Heinrich zu Paulsdorf als Schöffe für die Gemeinde Paulsdorf;
4. der Freisteller Friedrich Graupe in Paulsdorf als Gemeinde-Executor für die Gemeinde Paulsdorf;
5. der Freisteller Johann Liebner zu Buchelsdorf als Gemeinde-Executor für die Ortschaften Buchelsdorf und Haugendorf.

Der Königliche Landrath. J. V: **Hoffmann,** Kreis-Sekretair.

B. Nichtamtlicher Theil.

Krieger-Verein.

Donnerstag den 25. December cr. (1. Feiertag) Nachm. 4 Uhr findet im **Vereinslokale** die

Weihnachtsbescheerung

statt, wozu die **Mitglieder und deren Angehörige** hiermit eingeladen werden.

Von 3 Uhr ab Speisung der Kinder durch Kaffee und Kuchen.

Namslau, den 19. December 1884.

Der Stab des Krieger-Vereins.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

1. Quartal 1885. **33. Jahrgang.**

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pfg. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pfg. vierteljährlich, für 80 Pfg. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen der Beamten, Gutsbesitzer, Kaufleute 2c. verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pfg. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an **Ehre** und **Vermögen** bewahren will, abonnire auf die **„Berliner Gerichts-Zeitung“**, die, von den hervorragendsten Berliner Juristen redigirt, bei ihrem **niedrigen** Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen **belehrenden** und **unterhaltenden** Inhalte in **keinem deutschem Haushalte** fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle **interessanten Kriminal-** und **Civilprozesse** des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe; unterzieht es die neuen **Reichs-** und **Landesgesetze** leicht faßlicher, eingehenden Erörterung, und erklärt es alle **beachtenswerthen, neuesten** Entscheidungen des **Reichsgerichts, Kammergerichts** und **Oberverwaltungsgerichts,** deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern 2c., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr **leichtverständlich** dargestellten **Belehrung** in Verbindung mit dem **reichhaltigen,** allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen **kostenfreien Rath** ertheilenden **Briefkasten,** das anerkannt **höchst gediegene Feuilleton,** welches stets die **neuesten, besten Romane** sowie **belehrende** und **humoristische** Artikel unserer **ersten Schriftsteller** enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine **große Anzahl neuer Abonnenten** zu, so daß sich dieselbe mit **vollstem Rechte** zu den **gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands** rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine **Fülle** von **Unterhaltung** durch eine umfassende **Chronik der Berliner Tages-Ereignisse, vermischte Nachrichten** von nah und fern, **unparteiische Kritiken** über Berliner **Kunst-** und **Theater-Novitäten,** eine ganze eigenartige, höchst **pikante politische Rundschau** aus der Feder eines der **beliebtesten Berliner Publizisten,** welche die Leser über alle wichtigen **politischen Ereignisse** orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte 2c. 2c. Der durch seine glänzende Detailmalerei aus der stürmischen Geschichte der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus von Rußland besonders fesselnde Roman **„Sherwood“** von dem geistvollen **Julius Grosse** wird den neu hinzutretenden Abonnenten, so weit der Roman bereits erschienen, **ganz vollständig** und **kostenlos** nachgeliefert.

Nähmaschinen,

aller existirenden Systeme mit allen neuerfundenen Verbesserungen, nur vorzüglichste Fabrikate, empfehlen zu billigsten Fabrikpreisen unter mehrjähriger Garantie

Jul. Dressler & Co., Breslau, Ring 49.

Hauptdepot der

„Deutschen Phönix - Nähmaschinen".

Vollkommenste Nähmaschinen der Gegenwart: schnell, geräuschlos, einfach zu handhaben, dauerhaft elegant ausgestattet. Eigene Reparatur-Werkstatt für alle Systeme.

Jede Flasche muss mit Garant.-Marke dieser verlackt sein.

No. 47.

Seit 1876: 21 Centralgesch. nebst Restaurant mit guter billiger Küche: Berlin (8) Breslau (2) Cassel Danzig Dresden Halle Hannover Königsberg Leipzig Posen Potsdam Rostock Stettin u. über 600 Filialen in Deutschl.

Kampf gegen die Weinfabrikation!

Einführung von ausschliesslich nur chemisch untersuchten, garantirt reinen ungegypsten „Französ. Naturweinen in Deutschland."

AUX CAVES DE FRANCE.

OSWALD NIER, Hoflieferer. Haupt-Geschäft: Berlin C., Wallstr. 25.

Preis-Courant per 1/1 Liter excl. Fl. — auch in 1/4-Literfl. u. Gebinden zu haben —: **Minerve,** r., appetitl. 55 ₰ **Garrigues,** r. u. w., etwas herb, aber fein, früher 90, jetzt nur 75 ₰. **Clairette,** r. u. w., naturmild 95 ₰ — **Plaines du Rhône,** r., naturm. u. Verdauung beförd. ℳ 1.05. **Grès,** r., natursüss; w. mild. *Als Dessertwein u. Kranken sehr empfohlen* ℳ 1.25. — **Baisse,** weiss, natursüss; ächter Muscattr.-Geschm. ℳ 1.25. — **Château Bagatelle,** r., feurig, kräftig ℳ 1.60. **Château des deux Tours,** r. u. w., feines Naturbouquet ℳ 1.90. — **Muscat de Frontignan,** sehr alt, **Malaga** u. **Madère,** sehr alt u. kräftig ℳ 2.50. — Französ. **Cognac** ℳ 2.50. — Französischer **Champagner „Obus" blanc od. rosé:** 1/2 Fl. ℳ 2.60, 1/1 Fl. ℳ 4.70. — **Bouzy** 1/1 Fl. ℳ 6.20.

Filiale in:

Namslau bei

Georg Weiss, Wilhelmstrasse.

Für die außerordentlichen Beweise liebevoller Theilnahme bei der Beerdigung unseres vielgeliebten Vaters und Großvaters

Carl Wiesner

sagen wir Allen, insbesondere Herrn Pastor Nitransky für seine trostreichen Worte am Grabe, sowie den Mitgliedern des Krieger-Vereins unsern tiefgefühlten herzlichsten Dank.

Namslau, den 22. December 1884.

Familie Wiesner.

Evangelischer

Männer- u. Jünglings-Verein.

Sonnabend den 27. December

Abends 7 1/2 Uhr

Nachfeier des Christfestes

im Vereinslocal.

Der Vorstand.

Gut trockenes

Kieferleibholz

verkauft ab Wald und ab Kohlenplatz, sowie **beste**

oberschlesische Steinkohlen

G. Fuhrig,

Holz- und Kohlenhandlung.

Wassergasse.

Sonnabend **den 27. December cr.** Nachmittag 2 Uhr werde ich

eine Kuh, mehrere Centner Kartoffeln

und **einige Centner Futterrüben**

an Ort und Stelle meistbietend verkaufen.

Franz Matschulla

in **Giesdorf.**

Den geehrten Herrschaften zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich mich hierselbst im Hause des Herrn Wattenfabrikant **Misch, Andreas-Kirchstraße,** als

Lohnkutscher

etablirt habe und bitte um recht zahlreiche Bestellungen, die ich jederzeit zur größten Zufriedenheit ausführen werde.

Joh. Winschiers, Lohnkutscher.

Für Namslau und Umgegend bin ich als

Abdecker

ernannt worden und zahle für lebendige und todte Pferde die höhsten Preise.

Fr. Raedler,

wohnhaft **deutsche Vorstadt,** auf dem Sande beim Stellenbes. Herrn Heinrich.

Winter-Ueberzieher

empfiehlt

A. F. Scholz.

Klosterstraße im Mohren.

Weihnachts-
oder
Neujahrs-Geschenke
werden
nicht verabfolgt

und haben sich Unterzeichnete für jeden Uebertretungsfall verpflichtet

300 Mark

zur Stadt-Armenkasse zu zahlen.

Hermann Babatz. Otto Faltin.
Heinrich Freyer. Robert Gottschalk.
A. R. Grimm. Heinrich Grützner.
J. G. Herrmann. J. Janietz.
J. G. Klahn jun. Paul Koschwitz.
Eugen Kricke. R. Lange.
Ewald Menzel. Gustav Mey.
G. Ploschke. A. Schneider.
G. Skowronek's Wwe. H. Steinitz.
Traugott Stolle. R. Titze.
Georg Weitz. Robert Werner.
R. Zedler. Vinzenz Zurawski.

Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag
Ausschank von
echt Culmbacher,
wozu ergebenst einladet
Paul Koschwitz,
Ring.

Vorzügliches
Lederfett,
jedes Leder erweichend, vollständig geruchlos, nie schimmelansetzend, hält bestens empfohlen;
G. Fuhrig,
Holz- und Kohlenhandlung.

Neujahrskarten!
Größte Auswahl,
Berliner und Wiener
Neuheiten,
auch **humoristischen Genres**
empfiehlt zu den billigsten Preisen
ergebenst
Carl Dethlefs
Buchhandlung.

Die Annoncen-Expedition
von
Rudolf Mosse, Breslau,
Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.
besorgt pünktlich und zu den **Originalpreisen** der Zeitungen, ohne Spesen,
Inserate jeder Gattung,
z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe 2c.
an alle Zeitungen des In- und Auslandes.
Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen **Rabatt** gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

Neujahrskarten,
auch humoristische, in größter Auswahl empfiehlt
Ad. Tœbe.

Theater in Namslau.
Grimm's Hôtel.
Donnerstag den 25. December 1884:
Neu! **Vineta.** Neu!
Freitag den 26. December 1884:
Nachmittag-Vorstellung
für die liebe Jugend und ihre Freunde:
Der Rattenfänger von Hameln.
Ermässigte Preise.
Numerirter Platz 50 Pf., I. Platz 30 Pf., II. Platz 20 Pf., Gallerie 15 Pf.
Kasseneröffnung 3½ Uhr. — Anfang 4 Uhr.
Abend-Vorstellung:
Neu! Neu!
Köpnikerstrasse 120.
Preise der Plätze an der Abendkasse:
Numerirter Platz Mk. 1,50. — Erster Platz Mk. 1,00. — Zweiter Platz Mk. 0,75. — Gallerie Mk. 0,30.
Tagesbillets bei den Herren: Kaufmann **Werner** und Conditor **Koschwitz:** Numerirter Platz Mk. 1,25. — Erster Platz Mk. 0,75. — Zweiter Platz Mk. 0,60.
Kasseneröffnung 7½ Uhr. Anfang 8 Uhr.
Eduard Pick, Theater-Director.

J. Scupin's Brauerei
Hönigern.
Sonnabend, 3. Weihnachtsfeiertag:
Instrumental-Concert
von der
Carlsbader Musik-Capelle
(Gebrüder Hahn).
Gewähltes Programm.
Nachher **Tanzkränzchen.**
Anfang 7½ Uhr.

Die für den 2. Feiertag angesetzte
Tanzmusik
findet erst **am 3. Feiertage** statt.
Müller, Gastwirth in Boehmwitz.

Zum Tanzvergnügen
auf **Freitag den 2. Feiertag** ladet ergebenst ein
C. Mücke,
Gastwirth in Obischau.

Nebst Beilage.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem hochgeehrten Publikum von Reichthal und Umgegend die ergebene Mittheilung, daß ich vom 1. December d. J. an am hiesigen Platze im Hause des **Kaufmann Herrn Franz Kabus** unter der Firma

J. Dzialoschinsky

ein Schnittwaaren-, Tuch und Herrengarderoben-Geschäft

eröffne. Durch langjährige Thätigkeit (wie bereits bekannt) im Hause meines seligen Onkels, des Herrn Joseph Dzialoschinsky und hinreichende Mittel bin ich in der Lage, allen Anforderungen des geehrten Publikums zu genügen und empfehle gleichzeitig mein **neu eingerichtetes Lager** namentlich zu **Weihnachtsgeschenken** geeignet und bitte um gütigen Zuspruch.

Hochachtungsvoll

Helene Dzialoschinsky,

in Firma **J. Dzialoschinsky.**

Bitte genau auf die Firma zu achten.

Von einem cautionsfähigen Pächter wird ab 1/4 85

eine Gastwirthschaft

auf dem Lande mit circa **10 Morgen Acker** zu pachten gesucht. Näheres durch

J. Spiller's Commissions-Bureau.

Mein Haus mit Garten,

verbunden mit **Specereigeschäft,** in Eckersdorf ist aus freier Hand billig zu verkaufen. Von wem, ist zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Neujahrskarten

in großer Auswahl

empfiehlt **O. Opitz.**

No. 1339.

Directe
Post-Dampfschiffahrt
Hamburg-Amerika
Nach **New-York** jeden
Mittwoch u. Sonntag
mit Deutschen Dampfschiffen der
Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
August Bolten, Hamburg.
Auskunft u. Ueberfahrts-Verträge bei:
Wilh. Mahler in Berlin, Invalidenstrasse 121.

Auf ländl. Grundbesitz werden bald **2—250** und **300 Thlr.** gesucht. Näheres durch

J. Spiller's Commissions-Bureau.

Einen Lehrling

sucht **Ferd. Krichler.**

Fleischermeister.

Einen Lehrling

nimmt an **Frey,**

Bäckermeister.

[Vermiethung.] Eine Wohnung in einem massiven Hause, nebst Gartenbenutzung, ist zu vermiethen und zum 2. April zu beziehen bei

Robert Fuhrmann in Deutsch-Marchwitz.

Zur Hustenzeit

werden die Leser auf die nun seit Jahren rühmlichst bekannten W. Voß'schen Katarrhpillen, welche sich gegen Husten, Heiserkeit, Katarrhe am besten bewährt haben, hierdurch in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht.

Erhältlich in Namslau in der Apotheke.

— Nr. 12 des Jahrgangs der **Illustrirten Berliner Wochenschrift „Der Bär"**, Preis vierteljährlich 2 Mk. 50 Pfg. (pro Nummer von ca. 2 Bogen also noch nicht 20 Pfg.), Verlag von Gebrüder Paetel in Berlin W., hat folgenden Inhalt: Ephraim und Gotzkowsky, historischer Roman in drei Bänden von W. Weyergang (Fortsetzung); Das Hôtel der Russischen Botschaft im Jahre 1840 (Illustration); Die neue Synagoge in Berlin, von P. Wallé (mit Abbildung); Die Memoiren eines Kaisers von Madagaskar, herausgegeben von Oskar Schwebel (Fortsetzung); Kurbrandenburgische Tagebücher und Korrespondenzen aus vornehmer Welt (Schluß); Früherer Seidenbau in der Mark; Knobelsdorff und Boumann; Der ewige Pfennig in Berlin; Ein interessanter Stiftungskelch; Paul Mosers Notizkalender; Unterführung der Yorkstraße. Inserate.

Heller'sche Spielwerke.

Wir hatten schon öfter Gelegenheit, an dieser Stelle ein Wort des Lobes über die vorzüglichen Eigenschaften der Spielwerke aus der Fabrik des Herrn J. H. Heller in Bern (Schweiz) zu sprechen. Nicht der Grund allein, daß den Heller'schen Spielwerken von der Jury fast aller Ausstellungen, zuletzt 1881 in Melbourne und 1883 in Zürich, die **ersten** Preise in **diesem** Jahre in Nizza und in Krems sogar die **goldene** Medaille zuerkannt wurden, gibt uns erneut Veranlassung, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die genannte Fabrik zu richten, sondern hauptsächlich die Ueberzeugung, daß sich beim Herannahen des Weihnachts- und Neujahrsfestes doch eigentlich auf dem ganzen Gebiete der Kunst und Industrie kaum ein Gegenstand finden läßt, der als sinniges und passendstes **Weihnachtsgeschenk** so zu empfehlen sein dürfte, als ein Heller'sches Spielwerk, denn wo Werthgegenstände und Nutzobjekte oft die Empfindlichkeit verletzen, da eignet sich gerade das Spielwerk in vorzüglichster Weise. Ja es kann wohl mit Recht behauptet werden, daß es **Niemanden** gibt, dem ein solcher Gegenstand nicht die innigste Freude bereitet! Kann es eine bessere Trösterin in

den schweren Stunden des Lebens, wo man sich vereinsamt oder verbittert fühlt, geben als die Musik? Gibt es nicht leider so unendlich viele Menschen, die durch Krankheit an das Zimmer gefesselt sind und diese Universalsprache aller Herzen entbehren müssen? Hiezu kommen noch alle diejenigen, welche nicht selbst ein Instrument spielen und durch ihren Beruf oder durch zu große Entfernung von der Stadt verhindert sind, Concerte und Soireen zu besuchen und sich aus diesem Grunde den so oft ersehnten Genuß einer guten Musik versagen müssen. — Allen diesen, sowie auch namentlich den Herren Geistlichen, kann deshalb nicht genug empfohlen werden, sich ein Heller'sches Spielwerk anzuschaffen, um so mehr, als der Fabrikant es versteht, das Repertoir jedes, auch des kleinsten Werkes, mit seltenem Geschmack zu arrangiren und auf diese Weise seine Abnehmer stets mit den neuesten Erscheinungen der Musikliteratur aus den Gebieten der Oper, Operette und Tanzmusik, sowie Volkslieder der populärsten Tondichter bekannt macht.

Hierbei möchten wir schließlich nicht vergessen zu bemerken, daß die große Zahl von Anerkennungsschreiben von Privaten, Hoteliers, Restaurateurs 2c. gerade den zuletzt Genannten ein guter Wink sein sollte, mit der Aufstellung eines Heller'schen Musikwerkes in ihren Etablissements nicht länger zu zögern, denn die Erfahrung hat in den meisten Fällen gezeigt, daß sich die Frequenz solcher Geschäfte lediglich in Folge Aufstellung solcher prächtiger Werke geradezu verdoppelt, ja verdreifacht hat und die Anschaffungskosten — Zahlungserleichterungen werden bewilligt — in kurzer Zeit ausgeglichen wurden.

In diesem Winter kommen wiederum 100 der schönsten Werke im Betrage von 20,000 Francs als **Prämien** zur Vertheilung, und kann selbst der Käufer einer kleinen Spieldose dadurch in den Besitz eines großen Werkes gelangen, da auf je 25 Frcs. ein Prämienschein entfällt. — Reichhaltige illustrirte Preislisten nebst Plan werden auf Verlangen franco zugesandt. Wir rathen jedoch, selbst die kleinste Bestellung direkt an die Fabrik in Bern zu richten, da dieselbe, außer in Nizza, nirgends Niederlagen hält und vielfach fremde Fabrikate als ächt **Heller**'sche angepriesen werden. Wohl zu beachten ist ferner, daß jedes Werk den Namen des Fabrikanten (J. H. Heller) trägt, welcher auch Lieferant fast aller Höfe und Hoheiten ist.

— Im Verlage der Königlichen Hofbuchdruckerei **Trowitzsch u. Sohn, Frankfurt** (Oder), ist soeben ein Prachtwerk vollendet worden, welches in ungewöhnlicher Weise die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums auf sich zieht: „Prinz Friedrich Karl im Morgenlande", nach ihren Tagebüchern und Handzeichnungen von seinen Reisebegleitern Professor Dr. H. Brugsch und Major von Garnier. Wir entnehmen der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Folgendes über das Werk:

Von dem an dieser Stelle wiederholt so vortheilhaft erwähnten Prachtwerk „Prinz Friedrich Karl im Morgenlande, nach ihren Tagebüchern und Handzeichnungen von seinen Reisebegleitern Professor Dr. H. Brugsch und Major von Garnier, Frankfurt a. O., Trowitsch und Sohn, Königliche Hofbuchdruckerei", sind nun die letzten Lieferungen, 8, 9 und 10 erschienen. Damit hat eine Arbeit ihren Abschluß gefunden, welche ihres Gleichen unter den literarischen Produkten der Gegenwart kaum finden dürfte. Es gilt dieses wohlverdiente Lob nicht blos den Verfassern Professor Dr. Brugsch und Major von Garnier, sondern auch dem Brend'amour'schen Kunstinstitut zu Düsseldorf und der Verlagsanstalt von Trowitzsch u. Sohn. Alle haben sie in ihrer Sphäre das Beste geleistet und somit etwas wirklich Vorzügliches durch ihre vereinte Arbeit geschaffen. Was die geistvolle Feder des wegen seiner tiefen Gelehrsamkeit berühmten Erzählers der in Rede stehenden Reiseerlebnisse in dem Werke in gewandtestem Style und in fesselndster Weise geschildert, hat der geniale Griffel des Verfassers der Illustrationen des Werkes in Bildern des Augenblicks skizzirt, die in jedem Zuge den scharfen Blick des Künstlers für alles Charakteristische leicht erkennen lassen, und der Holzschneidekunst des Brend'amour'schen Instituts ist es gelungen, v. Garnier's Skizzen mit einer Feinheit und Treue wiederzugeben, welche in der That selbst für den schärfsten Kunstkritiker kaum etwas zu wünschen übrig lassen möchte. Daß die sonstige typographische Ausstattung und der Prachteinband der Herzog'schen Buchbinderei in Leipzig, der nach den Angaben und Zeichnungen des Herrn von Garnier mit Benutzung alter maurischer Ornamente in Lederpressung angefertigt ist, einen würdigen Schmuck des Buches bilden, haben wir bereits oben angedeutet. An der Hand der beiden oft genannten Reisegefährten seiner Königlichen Hoheit des Prinzen wandern wir, um es hier noch einmal zu rekapituliren, in diesem Werke in Schrift und Bild durch Egypten, über den Sinai, durch das heilige Land, Syrien bis nach Palmyra und durch Griechenland. Besonders herzgewinnend hat es namentlich der Erzähler verstanden, die Person des Prinzen zu schildern, mit großer Geschicklichkeit die Ereignisse und Menschen um ihn zu gruppiren und zugleich Land und Leute in den durchmessenen Strekken in der anziehendsten Art zu beschreiben. Dabei läßt er es nicht fehlen an den interessantesten Rückblicken auf die Kulturentwickelung und Geschichte der morgenländischen Völker. Mit kurzen Worten: das Werk ist lehrreich und unterhaltend zugleich und wird sicher einen großen Absatz finden, zumal es seiner Ausstattung und seinem Inhalte nach eine Zierde des Weihnachtstisches zu werden verspricht.

Die Verlagshandlung Trowitzsch u. Sohn wurde in allerneuester Zeit durch folgendes Handschreiben geehrt:

Es gereicht mir zur Freude, Ihnen Dank und Anerkennung auszusprechen für die Art, in welcher Sie sich das Erscheinen des Werkes über meine Reise angelegen sein ließen. Auch die Ausstattung hat dazu beigetragen, dem Werke die Verbreitung und günstige Beurtheilung zu verschaffen, welche es gefunden hat.

Dreilinden, den 3. December 1884.

Friedrich Karl Prinz von Preußen.